

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr  
Herrn Christian Buchen

im Hause

29. April 2019

**Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses  
für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 15. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Buchen,

bei der nächsten Sitzung des AUKIV im öffentlichen Teil am 15. Mai 2019 hätten wir gerne folgende Fragestellung, schriftlich durch die Verwaltung, beantwortet:

In der Satzung über die „Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)“ in der Fassung der XX. Nachtragsatzung werden unter § 3 Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 die verschiedenen Größen von Abfallbehältern aufgeführt.

Wir hätten gerne zu allen in den in § 3 aufgeführten Behältern das maximal zulässige Gesamtgewicht einmal ohne exklusive des Eigengewichts des Abfallbehälters und einmal inklusive des Eigengewichts des Abfallbehälters.

Der § 14 Abs. 5 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)“ in der Fassung der XII. Nachtragsatzung nennt bspw. Maximalgewichte je Kubikmeter, diese sind für die Bürgerinnen und Bürger aber nicht eindeutig klar nachvollziehbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Henkel  
Mitglied des Rates des Stadt Bergisch Gladbach  
Finanzpolitischer- und infrastrukturpolitischer Sprecher